

Satzung des Reit- und Fahrverein Lehre und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Lehre und Umgebung e. V., mit Sitz in Lehre, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Vereinsregister-Nr. VR 130312 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Helmstedt, des Landessportbundes Niedersachsen und durch den Kreisreiterverband Helmstedt Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Lehre und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. Die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferden in allen Disziplinen;
 - c. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e. Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde, im Kreis- und Bezirksreiterverband;
 - f. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - g. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - h. Die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - i. Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigkeiten zu in Ziff. 1 genannten Zwecke.
4. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede am Reitsport interessierte natürliche Person werden. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme zu erwerben. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss ein gesetzlicher Vertreter als förderndes Mitglied dem Verein beitreten, um die Interessen des Kindes/Jugendlichen im Verein zu vertreten.
2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO (Leistungsprüfungsordnung) hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
6. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen dieses Vereins, des Kreisreitverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.
7. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder, die Vereinsinteressen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften zu fördern.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sechs Wochenvorher schriftlich gekündigt hat.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. Seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge werden in Höhe und Zahlungsweise in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein werden in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise dieser und weiterer Verpflichtungen durch den Vorstand bestimmt.
4. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Reitentgelte und Anlagennutzungsgebühren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Ehrenrat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle nachgeordneten Organe des Vereins verbindlich.
2. Im ersten viertel Jahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mind. 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung (auf dem Postwege, per E-Mail oder Übergabe) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstand zu ziehende Los. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftliche beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschließt.

8. Anträge auf Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes müssen spätestens zwei Wochen vor Versammlungstag schriftlich beim Vorstand vorliegen und von diesem spätestens 7 Tage –Datum des Poststempels– vor dem Versammlungstag allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand vorliegen und sind von diesem spätestens 7 Tage -Datum des Poststempels- vor dem Versammlungstag allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.
10. Andere Anträge können aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt werden.
11. Jugendliche unter 16 Jahre, Kinder und externe Reiter (Reiter, die die Reitanlage nutzen) haben kein Stimmrecht.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben. Die Niederschrift wird zwei Wochen nach der Versammlung für 14 Tage am Info-Brett zur Einsicht der Mitglieder veröffentlicht und per E-Mail versandt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- die Beiträge, Umlagen und Arbeitseinsätze,
- die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vorstandes und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 7 Abs. 7 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
 2. Der Vorstand besteht aus vier voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer.
- Zum erweiterten Vorstand gehören der Jugendwart und Platzwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende

nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren als Einzelperson gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorstandszugehörigkeit endet
 - mit Ablauf der Amtszeit,
 - durch Tod,
 - durch Rücktritt und
 - durch Ersatzwahl.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl. Scheidet der erste Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende kommissarisch bis zur Ergänzungswahl das Amt des Vorsitzenden.
7. Kann das Amt des Vorsitzenden nicht wiederbesetzt werden, ist der Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart voll geschäftsfähig, vertretungsberechtigt und handlungsfähig. In der nächsten Mitgliederversammlung ist erneut ein Vorsitzender zu wählen. Die Mitgliederversammlung wird von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor.
- Er trifft die für die Geschäftsführung notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht bereits von der Mitgliederversammlung getroffen worden oder gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 11 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden sowie mindestens vier Jahre vor ihrer Wahl nicht dem Vorstand angehört haben. Sie sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 6 als Einzelperson für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.

3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben werden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Beschuldigte sowie der Antragsteller haben das Recht, jeweils ein weiteres Vereinsmitglied zu der Verhandlung mitzubringen sowie die Anhörung von Zeugen zur Klärung des Sachverhalts zu fordern.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - Ermahnung,
 - Verwarnung,
 - Ausschluss aus dem Verein gem. § 4 Abs. 3.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist der Widerspruch vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zulässig. Dieser Widerspruch ist aller erster Tagesordnungspunkt nach Festlegung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.

5. Bei schwerwiegenden Verstößen eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 11 Abs. 2 ist der Ehrenrat befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einberufen zu lassen. Er ist nicht befugt, ein Vorstandsmitglied ohne vorherige Ersatzwahl aus dem Verein auszuschließen.
6. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 6 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wobei die Amtszeit sich jeweils um ein Jahr überschneiden sollte. Eine Wiederwahl ist zulässig, sollte aber wenigstens für eine Amtszeit vermieden werden.
2. Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und die sachliche Richtigkeit des schriftlich vorzulegenden Kassenberichts und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Sie beantragen ggf. die Entlastung des Kassenswarts hinsichtlich der Buchführung.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Interessenvertretung der Vereinsjugend. Der Vereinsjugend gehören die Junioren und Jungen Reiter gem. § 17 Ziff. 11 und 12 LPO des Vereins an.
2. Die Jugendversammlung wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Jugendsprecher. Sie wählt in geheimer Wahl ein voll geschäftsfähiges Vereinsmitglied für die Dauer von zwei Jahren zum Jugendwart.
3. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart oder den Jugendsprecher einberufen. Die Einladungsfrist- und form wird durch die Jugendversammlung festgelegt.
4. Die Jugendkasse wird ggf. durch den Jugendwart verwalten. Über die Verwendung der ihr zufließenden Finanzmittel entscheidet die Jugendversammlung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat – Datum des Poststempels – einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsame Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Helmstedt, ausschließlich und vollständig zur Förderung reitsportlicher Aktivitäten im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung, die in der Verantwortung von Reit- und Fahrvereinen des Landkreises durchgeführt werden.